

Dritte Thüringer Verordnung

über außerordentliche Sondermaßnahmen

zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung

des Coronavirus SARS-CoV-2

(Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung

-3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-)

Erster Abschnitt Anwendungsvorrang

§ 1 Anwendungsvorrang

Lesefassung 3. â?? Dritte Thüringer Verordnung über auÃ?erordentliche SondermaÃ?nahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

# **Description**

Dritte Thüringer Verordnung über auÃ?erordentliche SondermaÃ?nahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

(Dritte Thüringer SARS-CoV-2-SondereindämmungsmaÃ?nahmenverordnung -3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaÃ?nVO-)

Erster Abschnitt Anwendungsvorrang



# § 1 Anwendungsvorrang

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz- Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020 (GVBI. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die InfekÂtionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in KinderÂtageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS- CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBI. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung gelten jeweils die Bestimmungen dieser Verordnung. Für weitergehende Anordnungen nach Satz 1 ist in den Fällen der §Â§ 6a und 6b die vorherige Zustimmung der obersten GesundheitsÂbehörde einzuholen.
- (2) Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Verordnung Vorrang; insoweit treten die Bestimmungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der AusÂbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb zurück.
- (3) Weitergehende Anordnungen und Ma�nahmen nach § 13 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bleiben unberührt.

# Zweiter Abschnitt Allgemeine SondereindĤmmungsmaÄ?nahmen

§ 2 Grundsatz

Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen au�er zu den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Damit verbunden ist ein dringender Appell an die Thüringer Wirtschaft, auf alle betrieblichen Aktivitäten zu verzichten, die derzeit nicht unabweisbar sind und dort wo es möglich ist, mit Instrumenten wie Betriebsrevisionen oder dem Vorziehen von Betriebsurlaub sowie der Gewährung der Tätigkeiten in Heimarbeit oder mobilem Arbeiten, die Pandemiebewältigung zu unterstützen.

§ 3 Kontaktbeschränkungen



- (1) Der gemeinsame Aufenthalt ist nur gestattet
  - 1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder UmÂgangsrecht besteht, sowie
  - 2. zusĤtzlich einer haushaltsfremden Person.
- (2) Absatz 1 gilt gelten nicht für
  - 1. die Aufrechterhaltung der Ķffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfļr- und -vorsorge,
  - 2. Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Sitzungen und Beratungen nach den §Â§ 6a bis 6b dieser Verordnung und § 8 Abs. 1 und 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS- GrundVO.
  - 3. berufliche und amtliche Tätigkeiten sowie die erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftÂlicher und forstwirtschaftlicher Flächen einschlieÃ?lich erforderlicher Jagdausübung,
  - 4. Aufenthalte im Ķffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
  - 5. die Benutzung des Ķffentlichen Personenverkehrs und von Kraftfahrzeugen,
  - 6. Beerdigungen und standesamtliche Eheschlie�ungen, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens 15 Personen nicht überschritten wird,
  - 7. Gruppen einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp- VO oder eines Angebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie
  - 8. Gruppen im Rahmen des Sportbetriebs nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4.§

3a
Alkoholausschank und Alkoholkonsum

Ausschank und Konsum von Alkohol im Ķffentlichen Raum sind untersagt.

§ 3b Ausgangsbeschränkung

- (1) Das Verlassen der Wohnung oder Unterkunft ist in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ohne triftigen Grund untersagt.
- (2) Triftige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:



- die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle, insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, bei Verletzung oder bei NieÂderkunft,
- 2. die notwendige Pflege und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,
- 3. die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in akut lebensbedrohlichen ZuÂständen,
- 4. die Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
- 5. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen LebensÂgemeinschaft
- 6. dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der FeuerwehÂren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes, sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,
- 7. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen einschlieÃ?lich

des hierfür erforderlichen Weges zur Notbetreuung nach § 10a Abs. 2,

- 8. die Abwendung von Gefahren fÃ1/4r Besitz und Eigentum,
- 9. die notwendige Versorgung von Tieren sowie veterinĤrmedizinischer NotfĤlle,
- 10. die Jagd zur Vorbeugung und BekAmpfung der Afrikanischen Schweinepest,
- 11. die Durchfahrt durch Thüringen im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen,
- 12. die Teilnahme an besonderen religiĶsen Zusammenkünften anlässlich hoher Feiertage,
- 13. der Schutz vor Gewalterfahrung sowie
- 14. weitere wichtige und unabweisbare Gründe.
- (3) Wird der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sie Åben Tagen in Thüringen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können die unte Åren Gesundheitsbehörden von den Ausgangsbeschränkungen abweichende AllgemeinverfüÂgungen erlassen, wenn der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner in Ånerhalb von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird und die Ausgangs Åbeschränkung nicht weiterhin zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlich ist. MaÃ?Âgeblich für den Inzidenzwert nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts.

§ 3c Mobilitätsbeschränkungen



Jede Person ist angehalten, VersorgungsgĤnge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung, die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen sowie Aktivitäten, die der Erholung oder individuellen sportlichen Betätigung dienen, innerhalb einer Entfernung von nicht mehr als 15 km vom Wohnort zu erledigen.

# § 4 Reisen, Ã?bernachtungsangebote

- (1) Jede Person ist angehalten, auf nicht notwendige private Reisen und Besuche sowie auf tagestouristische Ausflüge zu verzichten. Arbeitgeber und Dienstherren sind angehalten, die Anordnung von Dienstreisen auf absolut notwendige Fälle zu beschränken.
- (2) Entgeltliche �bernachtungsangebote dürfen nur für notwendige, insbesondere für mediÂzinische, berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Ã?bernachtungsÂangebote für touristische Zwecke sind untersagt. Beherbergungsbetriebe, die ausschlieÃ?lich Ã?bernachtungsangebote für andere als in Satz 1 genannte Zwecke unterbreiten, sind zu schlieÃ?en.
- (3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschlieÃ?lich den Ã?berÂnachtungsgästen zur Verfügung stehen.
- (4) Reisebusveranstaltungen zu touristischen Zwecken sind untersagt.

### § 5

#### Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Ergänzend zu § 6 Abs. 1 und 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch
  - 1. in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder bei denen BesuchsÂund Kundenverkehr (Publikumsverkehr) besteht,
  - 2. an allen nach Satz 2 festgelegten und gekennzeichneten Orten mit Publikumsverkehr in InnenstĤdten und in der Ä?ffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Personen entÂweder auf engem Raum oder nicht nur vorļbergehend aufhalten,
  - 3. vor EinzelhandelsgeschĤften und auf ParkplĤtzen,
  - 4. in Arbeits-, Dienst- und BetriebsstĤtten; dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern a) der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sicher eingeÂhalten werden kann und in geschlossenen Räumen sich nicht mehr als fünf Personen in einem Raum gemeinsam aufhalten oder
    - b) die Art der TĤtigkeit die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulĤsst,



- 5. bei Versammlungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
- 6. bei Veranstaltungen und Zusammenkünften zu religiösen und weltanschaulichen ZweÂcken nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und
- 7. bei Veranstaltungen von politischen Parteien nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2. ThürSARS- CoV-2-IfS-GrundVO.

Die zustĤndigen BehĶrden nach § 2 Abs. 3 ThürlfSGZustVO legen die Orte nach Satz 1 Nr. 2 fest und kennzeichnen diese. Regelungen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bleiben für die Einrichtungen und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ThürSARS- CoV-2-KiJuSSp-VO den gesonderten Anordnungen des für Bildung zuständigen Ministeriums vorbehalten.

(2) § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt entsprechend.

§ 6 Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Einrichtungen und Angebote

- (1) Veranstaltungen und Zusammenkünfte insbesondere nach § 7 2. ThürSARS-CoV-2-IfS- GrundVO sind untersagt. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Die folgenden Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote sind für den PublikumsverÂkehr zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten:
  - 1. Theater, Opern, KonzerthĤuser und Ĥhnliche Einrichtungen, Kinos,
  - 2. Museen, SchlĶsser, Burgen und andere Sehenswļrdigkeiten, GedenkstĤtten,
  - 3. Ausstellungen und Messen jeder Art,
  - 4. Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von FachbibliotheÂken und Bibliotheken an den Hochschulen,
  - 5. Archive,
  - 6. Freizeitparks, bildungsbezogene Themenparks sowie Angebote von Freizeitaktivitäten und des Schaustellergewerbes,

  - 8. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
  - 9. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- 10. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder sowie Thermen mit Ausnahme medizinisch notÂwendiger Angebote der Rehabilitation und mit Ausnahme des Trainings- und WettkampfÂbetriebs nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4,



- 11. Saunen und Solarien,
- 12. Fitnessstudios und A

  mundiche Einrichtungen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger An

  gebote der Rehabilitation,
- 13. Tanzschulen, Ballettschulen, Musik- und Jugendkunstschulen, Musik- und GesangsunterÂricht sowie vergleichbare Angebote,
- 15. Sportangebote,
- 16. touristische Angebote wie Stadt- und Fremdenfļhrungen, Kutsch- und Rundfahrten, TouÂristeninformationsbüros,
- 17. FamilienferienstĤtten und Familienerholungseinrichtungen,
- 18. Sessellifte und Skilifte sowie
- 19. sonstige Angebote, Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dienen.

Unberührt von den SchlieÃ?ungen nach Satz 1 bleiben Dienstleistungen und Angebote, die ohne Präsenz vor Ort durchgeführt werden, insbesondere in fernmündlicher oder elektronischÂdigitaler Form. Die vom Land institutionell geförderten Theater und Orchester nehmen grundÂsätzlich ihren regulären Spielbetrieb in geschlossenen Räumen entsprechend der Planung bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 nicht mehr auf.

(3) Bei Veranstaltungen und Zusammenkünften zu religiösen und weltanschaulichen ZweÂcken nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist der Gemeindegesang untersagt.

# § 6a Infektionsschutz bei Versammlungen

- (1) Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Bei Versammlungen nach Absatz 1
  - 1. muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern oder Dritten durchgĤngig gewahrt und jeder KĶrperkontakt vermieden werden,
  - 2. hat jeder Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden, ausgenommen die Versammlungsleitung jeweils wĤhrend ihrer Durchsagen und der jeweilige Redner wĤhÂrend seines Redebeitrags,
  - 3. ist die Ansteckungsgefahr auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Ma� zu beschränÂken, insbesondere indem
  - 4. Versammlungen unter freiem Himmel jeweils ortsfest und mit nicht mehr als 1 000 TeilÂnehmern und
  - 5. Versammlungen in geschlossenen RĤumen mit nicht mehr als 100 Teilnehmern stattfinÂden dürfen.



Der Anmelder oder die anzeigende und verantwortliche Person einer Versammlung unter freiem Himmel muss das Infektionsschutzkonzept nach § 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mit der Anmeldung der nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörde vorlegen. Der Anmelder oder die anzeigende Person nach § 8 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO muss dafür sorgen, dass die InfektiÂonsschutzregeln nach Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 3, und § 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO eingehalten werden.

- (3) Abweichend von der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 geregelten TeilnehmerhĶchstzahl verringert sich bei einer Ä?berschreitung des jeweils maÄ?geblichen Inzidenzwertes innerhalb von sieben Tagen im Ķrtlichen ZustĤndigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an fļnf aufeinanderfolgenden Tagen die zulĤssige TeilnehmerhĶchstzahl jeweils
  - 1. ab 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner
    - a) bei Versammlungen unter freiem Himmel auf 200 Personen und
    - b) bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auf 50 Personen,
  - 2. ab 300 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner auf 25 Personen;

Für die Ermittlung des Inzidenzwertes gilt § 3b Abs. 3 Satz 2 entsprechend; die nach § 2 ThürIfSGZustVO zuständige Behörde gibt bei entsprechender Ã?berschreitung der vorbezeichÂneten Infektionszahlen die dann jeweils geltenden Teilnehmerbegrenzungen ortsüblich beÂkannt.

- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- (5) Unberührt bleiben die versammlungsrechtlichen Befugnisse der nach § 15 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBI. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden zum Erlass der erforderlichen Auflagen und Verbote, insbesondere nach den §Â§ 5, 13 und 15 des Versammlungsgesetzes.

§ 6b

Versammlungen von politischen Parteien sowie deren Gliederungen und Organen

(1) Politische Parteien im Sinne des Artikels Artikel 21 des Grundgesetzes und § 2 des ParÂteiengesetzes in der Fassung von 31. Januar 1994 (BGBI. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Gliederungen und Organe sind angehalten, ihre Versammlungen unter Anwendung der



Verfahrensweisen nach § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über MaÃ?nahÂmen im Gesellschaft-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBI I. S. 569 -570-) in der jeweils geltenden Fassung ohne oder mit einer reduzierten Teilnehmerzahl von am Versammlungsort anwesenden Parteimitgliedern durchzuführen.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten für Versammlungen von politischen Parteien sowie deren Gliederungen und Organen die Infektionsschutzregeln insbesondere nach § 6a Abs. 2 und 3 dieser Verordnung und § 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. AusÂgenommen sind Sitzungen und Versammlungen, die der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften dienen, insbesondere Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen.
- (3) Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes und des Parteiengesetzes bleiben unbeÂrührt.

### § 7 Gaststätten

- (1) Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBI. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung sind für den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en. Der Betrieb von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraÃ?enrechtliÂchen Bestimmungen sowie der von Autohöfen bleibt unberührt.
- (2) Von der SchlieÃ?ung nach Absatz 1 Satz 1 sind ausgenommen:
  - 1. die Lieferung und die Abholung mitnahmefĤhiger Speisen und GetrĤnke,
  - 2. der nicht Ķffentliche Betrieb von Kantinen und Mensen.

# § 8 Geschäfte und Dienstleistungen

- (1) Körpernahe Dienstleistungen wie solche in Friseur-, Nagel-, Kosmetik-, Tätowier-, PierÂcing- und Massagestudios mit Ausnahme medizinisch notwendiger Dienstleistungen sind unÂtersagt.
- (2) Geschäfte des Einzelhandels einschlieÃ?lich Fabrikläden und Hersteller-DirektverkaufsÂstellen sind für den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten. Zulässig sind ausschlieÃ?lich zum Versand, zur Lieferung oder zur Abholung vorgesehene Telefon- und OnÂ-



lineangebote; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulĤssig, sofern die Ã?berÂgabe kontakt- und bargeldlos auÃ?erhalb der Geschäftsräume erfolgt. Von der SchlieÃ?ung nach Satz 1 sind ausgenommen:

- 1. der Lebensmittelhandel einschlieÄ?lich BĤckereien und Fleischereien, GetrĤnke-, WoÂchen- und SupermĤrkte sowie HoflĤden,
- 2. Reformhäuser,
- 3. Drogerien,
- 4. Sanitätshäuser,
- 5. Optiker und Hörgeräteakustiker,
- 6. Banken und Sparkassen,
- 7. Apotheken,
- 8. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
- 9. Wäschereien und Reinigungen,
- 10. Tankstellen, Kfz-Handel, Kfz-Teile- und FahrradverkaufslĤden,
- 11. Tabak-, E-Zigaretten- und Zeitungsverkaufsstellen,
- 12. Tierbedarf,
- 13. Babyfachmärkte,
- 14. Brennstoffhandel sowie
- 15. der Fernabsatzhandel und der GroÃ?handel.
- (3) Geschäfte nach Absatz 2 Satz 1 mit gemischtem Sortiment dürfen für den PublikumsverÂkehr geöffnet bleiben, wenn und soweit
  - 1. die angebotenen Waren dem regelmĤÃ?igen Sortiment entsprechen und
  - 2. die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden.

GeschĤfte im Sinne des Satzes 1 sind solche, die neben den in Satz 1 genannten auch Waren aus nach Absatz 2 Satz 1 untersagten GeschĤftsbereichen, für die keine Ausnahme nach AbÂsatz 2 Satz 2 vorliegt, enthalten. Den GeschĤften bleibt unbenommen, durch abgegrenzte TeilschlieÃ?ungen den Schwerpunkt in nach Absatz 2 Satz 2 zulässigen Sortimenten nach Satz 1 Nr. 2 zu gewährleisten.

(4) Soweit Dienstleistungsbetriebe und GeschĤfte nicht nach den AbsĤtzen 1 und 2 zu schlieÂÄ?en oder geschlossen zu halten sind, hat die jeweils verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO neben den MaÃ?nahmen nach § 3 Abs. 1 bis 3 sowie den §Â§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sicherzustellen, dass sich in den Geschäfts- und Betriebsräumen nicht mehr als ein



Kunde pro 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche aufhält.

(5) Abweichend von Absatz 4 gilt für die Verkaufsfläche ab 801 m² eine Obergrenze von eiÂnem Kunden pro 20 m². Die Werte nach Absatz 4 und Satz 1 sind entsprechend zu verrechnen. Für Einkaufszentren ist zur Berechnung der nach Absatz 4 und Satz 1 maÃ?geblichen VerÂkaufsfläche die Summe aller Verkaufsflächen in der Einrichtung zugrunde zu legen.

### § 9 Arbeitsschutz

Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBI. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung sind verpflichtet, soweit die Betriebe nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu schlieÃ?en sind, ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 2 ArbSchG zu gewährleisten. Sie haben die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arb- SchG und die betriebliche Pandemieplanung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeits- schutzregel in der Fassung vom 20. August 2020 (GMBI. Nr. 24 S. 484)[\*]) anzupassen. Im RahÂmen der Ã?berprüfung der Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung der erforderlichen MaÃ?Ânahmen hat auch die Anpassung der bestehenden betrieblichen Infektionsschutzkonzepte zu erfolgen. Zu den MaÃ?nahmen kann auch die Gewährung von Heimarbeit oder mobilem ArbeiÂten gehören.

§ 9a Schutz vulnerabler Gruppen in der Pflege, der Eingliederungshilfe und Tagespflegeeinrichtungen

- (1) Besucher in Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit BehinÂderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBI. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung und sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den §Â§ 9 und 10 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind verpflichtet, FFP2-Schutzmasken oder gleichwertige Masken zu verwenden.
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 1 und 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist in stationären Einrichtungen der Altenpflege, insbesondere in Altenheimen oder Seniorenresidenzen, sowie in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz jeweils täglich nur ein zu registrierender Besucher je Bewohner gestattet. Ab einem Inzidenzwert von mehr als 200 auf 100 000 Einwohner innerÂhalb von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisÂfreien Stadt, in dem sich die jeweilige stationäre Einrichtung der Pflege oder die besondere Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der



Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz befindet, ist je Bewohner jeweils täglich nur ein fest zu registrieÂrender Besucher gestattet; der Besucher darf nicht wechseln.

- (3) Abweichend von § 9 Abs. 1 und 2 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO darf Besuchern in Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-An- tigen-Tests mit negativem Testergebnis gewährt werden. Dem verlangten negativen TesterÂgebnis mittels PoC-Antigen-Tests steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Die Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und T eilhabegesetz sind verpflichtet, PoC-Antigen-Tests vorzuhalten und auf Verlangen des Besuchers eine Testung bei diesem vorzunehmen.
- (4) Die BeschĤftigten in Einrichtungen der Pflege, in besonderen Wohnformen fļr Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sowie in sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den §Â§ 9 und 10 2. Thür-SARS- CoV-2-IfS-GrundVO sind nach MaÃ?gabe der Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 (BAnz. AT 01.12.2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung gemäÃ? den Vorgaben der verantwortlichen Person nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verpflichtet, sich zweimal pro Woche auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz soÂwie die sonstigen Angebote der Eingliederungshilfe nach den §Â§ 9 und 10 2. Thür-SARS-CoV- 2-IfS-GrundVO sind verpflichtet, PoC-Antigen-Tests vorzuhalten und eine Testung der BeÂschäftigten nach Satz 1 vorzunehmen.
- (5) Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch sind zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten; ausgenommen von der SchlieÃ?ung nach Satz 1 sind TagespflegeeinÂrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschlieÃ?lich deren Bewohner betreuen.

### § 9b Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Au�erschulische Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind für den Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb in Präsenzform sowie für den Publikumsverkehr zu schlieÂÃ?en.



(2) Abweichend von Absatz 1 können auÃ?erschulische Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung Lehrgänge und MaÃ?nahmen der beruflichen Bildung in Präsenzform durchführen, soweit diese in der beruflichen Ausbildung und Umschulung nach dem BerufsbilÂdungsgesetz oder der Handwerksordnung zur Sicherstellung der Berufsausbildung im RahÂmen laufender Ausbildungsverträge und zur Vorbereitung und Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen notwendig sind. In der beruflichen Fort- und Weiterbildung mit anerÂkanntem Abschluss und für Sach- und Fachkundeprüfungen aufgrund staatlicher AnforderunÂgen für die Berufsausþbung gilt Satz 1 entsprechend für Lehrgänge und MaÃ?nahmen für die Vorbereitung und Durchführung von entsprechenden Prüfungen. Die zur Durchführung der Lehrgänge und MaÃ?nahmen nach den Sätzen 1 und 2 erforderliche Internats- und WohnheimÂunterbringung ist zulässig.

### Dritter Abschnitt SondereindĤmmungsmaÄ?nahmen für die Bereiche Bildung, Jugend und Sport

§ 10

Schullandheime, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb

- (1) Die folgenden Einrichtungen sind geschlossen zu halten:
  - 1. Schullandheime,
  - 2. Einrichtungen der Erwachsenenbildung, wobei unaufschiebbare Leistungsnachweise zum Erwerb externer Schulabschlļsse in Abschlussklassen unter stĤndiger Wahrung des MinÂdestabstands in PrĤsenz erbracht werden kĶnnen, und
  - 3. Einrichtungen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Angebote der Jugendarbeit oder der Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Fachkräften mit BeherberÂgung anbieten.
- (2) Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 sind insbesondere Einrichtungen nach § 4 Absatz 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBI. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 3 sind insbesondere
  - 1. Jugendbildungseinrichtungen,
  - 2. Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung,



- 3. SelbstversorgerhĤuser und gleichartige Unterbringungsformen sowie
- 4. die Landessportschule Bad Blankenburg.

â??§ 10a Kindertagesbetreuung, Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 bleiben geschlossen:
  - 1. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung sowie
  - 2. die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschlieÃ?lich der SchulÂhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBI. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterlieÂgen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft; die Schüler befinden sich im häuslichen LerÂnen.

Die SchlieÄ?ungen nach Satz 1 Nr. 2 gelten nicht fļr

- 1. Schüler der Abschlussklassen einschlieÃ?lich Schüler, die im laufenden Schuljahr eine AbÂschlussprüfung ablegen, sowie
- 2. für den im Rahmen des Trainingsbetriebs nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 notwendigen Betrieb der Internate.
- (2) Für Kinder in Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie für Schüler der KlassenstuÂfen 1 bis 6 und aller Klassenstufen der Förderschulzentren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 steht im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten der jeweiligen Einrichtungen im geÂsamten Zeitraum der SchlieÃ?ung nach Absatz 1 eine tägliche Notbetreuung offen.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wird der Anspruch auf NotbeÂtreuung nach Absatz 2 landeseinheitlich geregelt. Eine Notbetreuung nach Absatz 2 wird anÂgeboten, wenn diese aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls geboten ist. Zugang zur Notbetreuung haben Kinder auch, wenn ein Personensorgeberechtigter
  - 1. aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in HeimÂarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
  - 2. keine anderweitige zumutbare BetreuungsmĶglichkeit, insbesondere durch andere PersoÂnensorgeberechtigte, sicherstellen kann und
  - 3. zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal



- b) in Bereichen von erheblichem Ķffentlichen Interesse, insbesondere in den Bereichen
  - aa) Gesundheitsversorgung und Pflege,
  - bb) Bildung und Erziehung,
  - cc) Kinder- und Jugendhilfe,
  - dd) Sicherstellung der Ķffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Ķffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
  - ee) Sicherstellung der Ķffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
  - ff) Informationstechnik und Telekommunikation,
  - gg) Medien,
  - hh) Transport und Verkehr,
  - ii) Banken und Finanzwesen oder
  - jj) Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, gehört.

Zugang zur Notbetreuung haben Kinder auch, wenn einem Personensorgeberechtigten aufÄgrund einer betreuungsbedingten EinschrĤnkung der ErwerbstĤtigkeit die Kündigung oder ein unzumutbarer Verdienstausfall droht und keine anderweitige zumutbare BetreuungsmöglichÂkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, besteht.

- (4) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen, obliegt der am Kindeswohl orientierten, fachlichen EinschĤtzung der Leitung der jeweiligen Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 oder des Jugendamts. Als Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach AbÂsatz 3 Satz 3 Nr. 1 und 3 genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn; ein Formblatt für diese Bescheinigung und eine nähere Beschreibung der Bereiche von erhebÂlichem öffentlichen Interesse werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium auf seiner Internetseite sowie unter auf der Internetseite thueringen.de zur Verfügung gestellt. Die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 3 und 4 sind gegenüber der Leitung der jeweiÂligen Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 formlos glaubhaft zu machen.
- (5) Die Notbetreuung erfolgt unter Wahrung der vom für Bildung zuständigen Ministerium festgelegten InfektionsschutzmaÃ?nahmen in den Hygieneplänen; insbesondere erfolgt die BeÂtreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch stets dasselbe, allein dieser Gruppe zugeordnete pädagogische Personal in einem der jeweiligen Gruppe fest zugeordnetem Raum. Von der Höchstzahl der Kinder in einer Gruppe nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO kann abgewichen werden.



(6) In dem Fall von mindestens einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion in einer Einrichtung nach Absatz 2 findet für diese Einrichtung § 8 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO AnwenÂdungen.

# § 11 Freizeitsport, organisierter Sportbetrieb, Leistung- und Profisport

- (1) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen Ķffentlichen und nicht Ķffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel auÄ?erhalb von Sportanlagen sind unterÅsagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind
  - 1. der Individualsport ohne Körperkontakt unter freiem Himmel, insbesondere Reiten, TenÂnis, Golf, Leichtathletik, SchieÃ?sport und Radsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
  - 2. der Sportunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und StudienplĤnen,
  - 3. der Trainingsbetrieb von Schülern an den Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes sowie
  - 4. der Trainings- und Wettkampfbetrieb von
    - a) Profisportvereinen,
    - b) olympischen und paralympischen Kaderathleten (Athleten eines Olympiakaders, PerÂspektivkaders, Nachwuchskaders 1, Nachwuchskaders 2 und des Spitzenkaders des Deutschen Behindertensportverbandes).
- (3) Abweichend von § 49 Abs. 2 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind Profisportvereine im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 Buchst. a Vereine im Sinne des Vereinsrechts und aus SportÂvereinen ausgegliederte Profi- oder Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind, und die am Lizenzspielbetrieb der 1. bis 3. Liga in einer Spielsportart im professionellen und semiprofessionellen Bereich oder am Spielbetrieb der 4. Liga im MännerfuÃ?ball teilnehmen.
- (4) Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind untersagt.

## Vierter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten



# § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der jeÂweils geltenden Fassung.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer GeldbuÃ?e von bis zu 25 000 Euro geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §Â§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28a IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 3 Abs. 1 sich mit mehr oder anderen als den zugelassenen Personen im öfÂfentlichen Raum aufhält und keine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 vorliegt,
  - 2. entgegen § 3a Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
  - 3. entgegen § 3b die Wohnung oder Unterkunft ohne triftigen Grund verlĤsst,
  - 4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 entgeltliche Ã?bernachtungsangebote für nicht notwendige Zwecke zur Verfügung stellt,
  - 5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Ã?bernachtungsangebote für touristische Zwecke zur VerfüÂgung stellt,
  - 6. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 als verantwortliche Person seinen Beherbergungsbetrieb nicht schlieÃ?t,
  - 7. entgegen § 4 Abs. 3 als verantwortliche Person gastronomische Bereiche seines BeherÂbergungsbetriebs auch anderen als zugelassenen Ã?bernachtungsgästen zur Verfügung stellt,
  - 8. entgegen § 4 Abs. 4 als verantwortliche Person touristische Reisebusdienstleistungen anÂbietet oder erbringt,
  - 9. entgegen § 5 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung verwendet, ohne dass eine AusÂnahme nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 2. ThürSARS- CoV-2-IfS-GrundVO glaubhaft gemacht ist,
- 10. entgegen § 6 Abs. 1 als verantwortliche Person untersagte Veranstaltungen und Zusammenkünfte durchführt,
- 11. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 als verantwortliche Person zu schlieÃ?ende Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote nicht schlieÃ?t, betreibt, durchführt, anbietet oder wiederÂeröffnet, soweit keine Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 vorliegt,
- 12. entgegen § 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, den Mindestabstand zu anderen Teilnehmern oder Dritten nicht durchgängig wahrt,
- 13. entgegen § 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, nicht jeden Körperkontakt mit anderen Teilnehmern oder Dritten vermeidet,



- 14. entgegen § 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, keine Mund-Nasen-Bedeckung verwendet, soweit keine Ausnahme nach § 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieser Verordnung oder nach § 6 Abs. 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zugelassen ist,
- 15. entgegen § 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a, auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, es als Anmelder und verantwortliche Person unterlĤsst, dafür Sorge zu tragen, dass Versammlungen unter freiem Himmel als Aufzug oder mit mehr als 1 000 Teilnehmern oder mit mehr als den angemeldeten oder behördlich beauflagten Teilnehmern stattfinden,
- 16. entgegen § 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b, auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, es als anzeigende und verantwortliche PerÂson unterlässt, dafür Sorge zu tragen, dass Versammlungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 Teilnehmern oder mit mehr als den angezeigten oder behördlich beaufÂlagten Teilnehmern stattfinden,
- 17. entgegen § 6a Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, als Anmelder oder Veranstalter und verantwortliche PerÂson bei einer Versammlung unter freiem Himmel das erforderliche InfektionsschutzkonÂzept nicht mit der Anmeldung der nach § 2 Abs. 3 ThürlfSGZustVO zuständigen Behörde vorlegt,
- 18. entgegen § 6a Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, als Anmelder, anzeigende oder verantwortliche Person nicht dafür sorgt, dass die Infektionsschutzregeln insbesondere nach § 6a Abs. 2 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3, dieser Verordnung und § 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO eingehalten werden,
- 19. entgegen § 6a Abs. 3, auch in Verbindung mit § 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, es als Anmelder oder als anzeigende und verantwortliche Person unterlĤsst, dafür Sorge zu tragen, dass Versammlungen mit mehr als den nach Absatz 3 zugelassenen Teilnehmern oder mit mehr als den angemeldeten, angezeigten oder beÂhördlich beauflagten Teilnehmern stattfinden, soweit keine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 Satz 2 vorliegt,
- 20. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 als verantwortliche Person Gaststätten nicht schlieÃ?t, betreibt oder wiedereröffnet, soweit keine Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 vorliegt,
- 21. entgegen § 8 Abs. 1 als verantwortliche Person körpernahe Dienstleistungen erbringt, erÂbringen lässt, anbietet oder anbieten lässt, ohne dass eine medizinische Notwendigkeit vorliegt,
- 22. entgegen § 8 Abs. 2 als verantwortliche Person ein Geschäft des Einzelhandels oder eine andere wirtschaftliche Betätigung, die in § 8 Abs. 2 bezeichnet ist, nicht schlieÃ?t, nicht beendet, betreibt oder wiedereröffnet, ohne dass eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3, vorliegt,
- 23. entgegen § 8 Abs. 4 und 5 als verantwortliche Person nicht sicherstellt, dass sich nicht mehr als die aufgrund der VerkaufsflĤche höchstens zulĤssige Kundenzahl in den GeÂschäfts- und Betriebsräumen aufhält,
- 24. entgegen § 9a Abs. 1 als Besucher nicht die vorgeschriebenen Schutzmasken verwendet,



- 25. entgegen § 9a Abs. 2 als verantwortliche Person oder als Besucher nicht die BesuchsreÂgelungen beachtet,
- 26. entgegen § 9a Abs. 4 als verantwortliche Person einer Einrichtung der Pflege und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sowie die sonstigen Angebote der EinÂgliederungshilfe nach den §Â§ 9 und 10 2. Thür-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht zweimal wöchentliche Tests der Beschäftigten der Einrichtung durchführt oder als Beschäftigter nicht an sich vornehmen Iässt,
- 27. entgegen § 9b Abs. 1 als verantwortliche Person Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung für den Präsenzunterricht oder Präsenzbetrieb nicht schlieÃ?t, wiederÂeröffnet oder im Präsenzbetrieb betreibt oder Präsenzunterricht zulässt, ohne dass eine Ausnahme nach § 9b Abs. 2 vorliegt,
- 28. entgegen § 10 Abs. 1 als verantwortliche Person Schullandheime nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 für PräsenzveranstaltunÂgen und den Publikumsverkehr sowie Einrichtungen für Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 nicht schlieÃ?t, wiedereröffnet oder im PräsenzbeÂtrieb betreibt,
- 29. entgegen § 11 Abs. 1 untersagten Freizeitsport durchführt oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt,
- 30. entgegen § 11 Abs. 1 als verantwortliche Person organisierten Sportbetrieb durchführt, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 vorliegt,
- 31. entgegen § 11 Abs. 4 als verantwortliche Person Sportveranstaltungen mit Zuschauern durchführt.
- (4) Die verantwortliche Person nach Absatz 3 bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS- CoV-2-IfS-GrundVO.
- (5) Die zustĤndigen BehĶrden bestimmen sich nach § 6 Nr. 2 ThürlfSGZustVO.

# Fünfter Abschnitt Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 13

�berprüfung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen

Die stĤndige Ã?berprüfung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen und die jederzeitige Anpassung und Ã?nderung dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

§ 14 Einschränkung von Grundrechten



Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats ThüÂringen), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) soÂwie auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

§ 15
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle GeschlechÂter.

§ 16 AuÃ?erkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 au
Ä?er Kraft.

Date 22.10.2025 Date Created 09.01.2021